Ausschuss für Feuerschutz und Ordnungsangelegenheiten, 15.09.2026
Dez. III / Amt 65

öffentlich

Beantwortung von Anfragen

Anfrage von: FDP-Fraktion
Datum / Uhrzeit: 1. September 2026 18:56 Uhr
Eingang per: Mail
Thema: Anfragen BVFOA 15.09.2026

Betreff: Anfrage der FDP-Fraktion zum Stand des Projekts Kaiserstr. 21

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr Lemke,
die FDP-Fraktion erwartet eine umfassende und ungeschönte Auskunft über den Stand der
Aktivitäten und Maßnahmen zur Errichtung eines Neubaus zwecks Unterbringung der Bezirks- und Schwerpunkt-Dienststelle der Kreispolizei Mettmann in Haan.

Begründung:
Nachdem die Abbrucharbeiten des Bestandsgebäudes Kaiserstr. 21 gestoppt und die Baustelle geräumt war, hat die FDP-Fraktion mehrfach nach den Gründen des Stillstands sowie die Konsequenzen für die Fortführung und Fertigstellung der Bauarbeiten gefragt. Einzelne Reaktionen seitens der Verwaltung seien im Folgenden kurz in Erinnerung gerufen:

SPUBA vom 14.03.2024
Auf Nachfrage der FDP-Fraktion blieb Frau Herz in diesem Punkt sehr vage. Man sei aber nun mit den Planern und dem Abbruchunternehmen einer Lösung nahe und rechne mit baldiger Wiederaufnahme und dem Abschluss der Abbrucharbeiten mit einem Zeitverzug von einem Quartal.

SPUBA 10.09.2024
Auf Anfrage der FDP-Fraktion antwortete die Verwaltung ausweichend (die schriftliche Antwort ist im RIS nicht recherchierbar). Es wird darauf verwiesen, dass der Eigentümer des benachbarten Hauses Kaiserstr. 23 nach Baurecht selbst für die weitere Standfestigkeit seines Gebäudes verantwortlich sei. Auf die Kritik der FDP, die Verwaltung gebe immer nur sehr zögerlich Informationen hinsichtlich des Projektfortschritts bekannt verwies Frau Herz auf die Informationen im FAQ des Mängelmelders, was als wenig hilfreich angesehen wurde.

SPUBA 11.03.2025
Auf Nachfrage bezüglich des Projektstatus der Errichtung einer neuen Polizeiwache an der Kaiserstr. 21 blieb die Verwaltung eher vage. Die Stadt wolle jetzt die Statik des Nachbargebäudes selbst sicherstellen und den Abriss des Altgebäudes zum Abschluss bringen. Die FDP verwies auf das damit verbundene Risiko und fragte nach, ob ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt wurde. Hinsichtlich der

westlich angrenzenden historischen Adler Apotheke wurde ein solches Verfahren durchgeführt. Ob dies auch mit Bezug auf die Kaiserstraße 23 erfolgt ist, musste die Verwaltung nochmals prüfen.

SPUBA 03.06.2025
Die Verwaltung teilte mit, dass der Gerichtstermin (in der Streitsache mit dem Eigentümer Kaiserstr. 23) auf den 02. Juli festgelegt wurde.

BVFOA 03.03.2026
In der Sitzung informierte die Verwaltung hinsichtlich des Projekts Neubau einer Polizeiwache Haan wie folgt:
„Grundlage des Projektes ist die vertragliche Bauverpflichtung der Stadt Haan (Mietvertrag vom 30.11.2020) zur Errichtung eines Neubaus am Standort Kaiserstraße 21 für die Kreispolizeibehörde (KPB) Mettmann.

1.7 Neubau Polizeiwache
Sachstand:
Die Ausführungsplanung der Architektur ist weitestgehend abgeschlossen Lösungsvorschläge zur Sicherung des Nachbargebäudes wurden berücksichtigt. In der Nachbarschaftsangelegenheit wurde vom OLG Düsseldorf ein Termin zum 01.06.2026 festgelegt.

Nächste Schritte:
Erste Vergaben erfolgen ab I. Quartal 2026
Der Baubeginn ist für das II. Quartal 2026 vorgesehen.“

An der Baustelle Kaiserstr. 21 sind nunmehr im 3. Quartal 2026 keinerlei Aktivitäten erkennbar. Auch über den Ausgang der Verhandlung vor dem OLG Düsseldorf am 01.06.2026 wurde bislang nichts verlautbart. Die Recherche beim OLG Düsseldorf hat auch kein Ergebnis erbracht.

Nach den bisherigen beschwichtigenden Verlautbarungen der Verwaltung drängt sich der Verdacht auf, dass Ausschüsse und Rat fortgeführt unzulänglich bzw. irreführend unterrichtet werden. Die FDP-Fraktion bittet um Klarheit in dieser Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Ricker

Vertreter der FDP im Ausschuss für Bau, Vergabe, Feuerschutz und Ordnungsangelegenheiten

Antwort der Verwaltung

Im Dezember 2025 hat das damals beauftragte Architekturbüro der Bauherrin mitgeteilt, jegliche Planungs- sowie Ausführungsbesprechungen abzusagen. Gleichzeitig wurde durch das damalige Büro ein unzureichendes Leistungsverzeichnis für die erweiterten Rohbauarbeiten zur Verfügung gestellt. Das beauftragte Büro hatte hierbei abgelehnt offensichtliche Mängel nachzubessern, so dass dieses von der Projektleitung in Eigenleistung überarbeitet werden musste. Im Zuge der Überarbeitung sind zusätzlich wesentliche Mängel in der Ausführungsplanung erkannt worden. Ebenfalls lehnte hier das Architekturbüro eine Überarbeitung ab und teilte mit, dass die Ausführungsplanung abgeschlossen sei und weder Kommunikation zu den anderen Fachplanern noch zu dem zukünftigen Mieter fortführen wird.

Die Verwaltung hat nach juristischer Prüfung entschieden, sich von dem Architekturbüro zu trennen und gleichzeitig ein Vergabeverfahren zur Aufnahme ab Leistungsphase 5 durchgeführt. Im Zuge dessen konnte ein ortsnahes Architekturbüro für die Umsetzung bezuschlagt werden.

Im Zuge der Arbeitsaufnahme musste festgestellt werden, dass sich noch weitere erhebliche Defizite in der Ausführungsplanung befanden. Hierdurch hat sich der Start der Baumaßnahme verzögert. Mittlerweile konnten die Gespräche mit den anderen Fachplanern, Nutzer und Bauherrin im wöchentlichen Rhythmus vorgenommen werden.

Die Baustelle wurde bereits durch den Rohbauer eingerichtet. Aufgrund der Kirmes wurde sich dazu entschieden, die Bauarbeiten (Fundamente und Stahlbau für die Abfangung der städtischen Außenwand) beginnen zu lassen. Die Aufmaße für den Stahlbau konnten Anfang September vorgenommen werden.

Der Terminplan sieht vor, dass die Baumaßnahme zirka ein halbes Jahr vor geschuldeter Übergabe an den Nutzer abgeschlossen sein soll.

In dem Rechtsstreit zwischen dem Beklagten und der Klägerin wurde die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Es wurde festgestellt, dass die Beklagten der Klägerin sämtliche Kosten und Aufwendungen zu erstatten haben, die bereits angefallen sind und noch anfallen werden, um einen Einsturz des Beklagtengebäudes im Zuge des Bauvorhabens der Klägerin zur Errichtung einer neuen Polizeiwache (Abriss des Bestandsgebäudes der Klägerin und dessen Neuerrichtung) abzuwehren und das Bauvorhaben ohne Beeinträchtigung durch eine fehlende statische Ertüchtigung des Beklagtengebäudes fertigzustellen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Beklagten.